

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

A. Allgemeine Angaben

Stadt / Gemeinde / Amt **Sallgast**

☐ Flächennutzungsplan

☒ Bebauungsplan **vorhabenbezogener Bebauungsplan 01/2019 „Solarpark Sallgast“
(frühzeitige Beteiligung lt. § 4 Abs. 1 BauGB)**

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan:

☐ sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 24.02.2020

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz

Absender: Gewässerverband
Kleine Elster - Pulsnitz
Finsterwalder Straße 32 a
03249 Sonnewalde

Datum: 10.02.2020
Tel.: 035323 / 637-0
Fax: 035323 / 637-25
Bearbeiter: Herr Babbe
Az.: V/5.2-2014

(bitte immer angeben!)

☐ Keine Äußerung

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachspezifischer Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

...

2. Rechtsgrundlage:

...

...

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

...

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

...

☒ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse geben wir nach Prüfung der übergebenen Unterlagen zu der o.g. Planung nachfolgend Stellung ab.

Südwestlich an der Grenze des Bebauungsplanes verläuft der **Klinkmühler Mühlgraben**, ein Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle Arten von Baumaßnahmen oder Veränderungen an Anlagen in einem Abstandsbereich von beidseitig 5,0 m zu Gewässern II. Ordnung nach § 87 BbgWG der Genehmigungspflicht der Wasserbehörde unterliegen. Genehmigungsfähig sind beabsichtigte Unternehmen nur, wenn u.a. weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit noch der Ziele der Gewässerunterhaltung zu erwarten sind (§ 87, Abs. 3 BbgWG).

Eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung ist unter Beachtung unserer nachfolgenden Forderungen und Hinweise nicht zu befürchten oder angemessen zu ersetzen:

1. Die Maßnahmen sind so zu planen und zu realisieren, dass entsprechend § 84, Abs. 1 und 6 BbgWG in dem beiderseitigen je 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifen und dem Gewässer selbst die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. **Der beidseitige 5,0m breite Unterhaltungsstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Hier benötigen wir eine jederzeit durchgehend befahrbare Unterhaltungstrasse.**

2. Ist das nicht vollständig realisierbar oder kommt es aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahmerealisierung zu erhöhten Aufwendungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85, Abs. 1 BbgWG).

3. In wasserwirtschaftlicher Hinsicht erheben wir darüber hinaus folgende Forderungen:
Bei Bauwerken an Gewässern ist weiterhin zu beachten, dass die Abflußleistungsfähigkeit des Gewässers so gewährleistet bleibt und nicht eingeschränkt wird. Bei Regen- bzw. Abwasserwassereinleitungen wird künstlich mehr Wasser in ein Gewässer eingeleitet als es natürlicher Weise geschehen würde. Kommt es aus diesen Gründen oder wegen Behinderung im Gewässer oder auf der 5,0m breiten Unterhaltungstrasse zu erhöhten Aufwendungen oder Behinderungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85, Abs. 1 BbgWG).

Unter Beachtung unserer Forderungen und Hinweise stimmen wir dem Bebauungsplan der Gemeinde Sallgast gemäß den eingereichten Planungsunterlagen zu.

Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

- ☐ Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB:

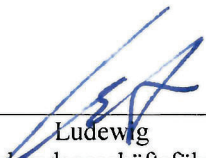
...

- ☐ Es liegen folgende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, vor und sind in der Anlage beigelegt.

...

10.02.2020

Datum


Ludewig
Verbandsgeschäftsführer

**Gewässerverband
Kleine Elster-Pulsnitz**
Finsterwalder Straße 32a
D-03249 Sonnewalde
Tel.: 03 53 23 637-0, Fax: 637-25
E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de